

Beweisantrag Nr.

Untersuchungsausschuss NSU II (Drs. 18/22844)

Beweisantrag
der Abgeordneten
Richard Graupner und Stefan Löw (AfD)

**Zeugenvorladung von Beate Zschäpe zum gesamten Gegenstand des
Untersuchungsausschusses**

Der Untersuchungsausschuss "NSU II" möge beschließen:

I. Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/22844) durch die Vernehmung von Beate Zschäpe.

II. Die rechtskräftig zu lebenslanger Haft verurteilte Beate Zschäpe soll – unter den entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen, notfalls in einer Einrichtung des Strafvollzugs - vom Untersuchungsausschuss als Täterin ausführlich und eingehend zur Sache befragt und vernommen werden.

Insbesondere soll die Zeugin dem Untersuchungsausschuss zu folgenden Fragekomplexen Auskunft erteilen:

1. Motive und Auswahl der Opfer
 - a) Welche Motive lagen für die Begehung der Taten vor?
 - b) Welche politischen Ziele sollten durch die Straftaten erreicht werden?
 - c) Wie und nach welchen Beweggründen erfolgte die Auswahl der Opfer?

2. Sogenannte „Feindeslisten“ und „Bekennervideo“
 - a) Warum wurden die als „Feindeslisten“ bekannt gewordenen Aufzeichnungen zu Personen erstellt?

- b) Nach welchen Gesichtspunkten wurden die Empfänger des Bekennervideos ausgewählt?
3. Täterschaft und Tathergang:
- a) Welche Personen haben die Taten ausgeführt?
 - b) Welche Personen waren, insbesondere im erwiesenen und mutmaßlichen Vorfeld, an der Ausführung der Taten beteiligt?
 - c) Wie gestaltete sich der Tathergang der jeweils dem NSU-Trio zugeordneten Morde (und weiterer Verbrechen) im Einzelnen?
 - d) Welche zusätzlichen Unterstützungsleistungen wurden bei den zugeordneten Taten durch wen und wann erbracht?
 - e) Wurden durch das Trio bislang unentdeckte, weitere Straftaten verübt? – Welche?
4. Rolle des Verfassungsschutzes
- a) Welche Rolle spielte der Verfassungsschutz insgesamt?
 - b) Ab wann gab es welche Kontakte mit welchen Stellen des Verfassungsschutzes?
 - a. Welche Personen im Umfeld waren „Vertrauensleute“
 - b. Bestanden Kontakte mit „echten“ verdeckten Ermittlern? Waren diese „namentlich“ bekannt?
 - c) Mit welchen Landesämtern bestanden neben dem Bundesamt für Verfassungsschutz Kontakte und in welcher Art und in welchem Umfang?
5. Polizei und Staatsschutzabteilungen
- a) Hat das NSU-Trio angenommen, dass sich polizeiliche Ermittlungen gegen sie richten? – Ab wann?
 - b) Hatte diese Annahme Auswirkungen auf die Begehung der Taten? – Welche?

Begründung

Mit Beschlüssen vom 12. August 2021 verwarf der Bundesgerichtshof (ohne vorige mündliche Verhandlung) die eingelegten Revisionen der Verurteilten (3 StR 441/20). Der BGH erkannte dabei auf Mittäterschaft und bestätigte im Wesentlichen das Urteil der Vorinstanz. Auch der außerordentliche Rechtsbehelf der Verfassungsbeschwerde führte aufgrund des

Nichtannahmebeschlusses (2 BvR 2222/21) zu keiner Änderung der Rechtskraft des ordentlich ergangenen Urteils.

Der Strafprozess gegen die Zeugin beschäftigte sich jedoch nur mit der individuellen Schuld der einzelnen Angeklagten. Eine darüberhinausgehende Sachverhaltsaufklärung war nicht Aufgabe des Strafgerichts; sie ist durch den parlamentarischen Untersuchungsausschuss notwendig, insbesondere wenn diese zur Einleitung etwaiger politischer oder struktureller Reformen anregen soll. Sowohl von Anwälten der Angeklagten, der Opfervertreter wie auch weiteren Untersuchungsgremien wurde dies bereits festgestellt.

Ohne die Vorladung der Zeugin ist eine umfassende Sachverhaltsaufklärung schon deswegen nicht möglich, da nur diese zu internen Strukturen und zur exakten Historie des NSU Angaben machen kann. Die Vernehmung der Zeugin verspricht neue Erkenntnisse zum Sachverhalt, da die Zeugin zur Aussage verpflichtet ist (siehe oben). Da die Zeugin keine weiteren strafrechtlichen Konsequenzen zu fürchten hat und im Strafprozess bereits teilweise Stellung nahm, ist mit einer Einlassung zu rechnen.